



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

untere Landwirtschaftsbehörden
untere Abfallwirtschaftsbehörden
des Landes Brandenburg

Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Patrick Lantzsch
Gesch.Z.: V 2-3202+24382/2015#296370/2018
Hausruf: +49 331 866-7354
Fax: +49 331 866-7243
Internet: www.mlul.brandenburg.de
Patrick.Lantzsch@MLUL.Brandenburg.de

Nachrichtlich:

Landesamt für Umwelt Brandenburg

Potsdam, 0. Dezember 2018

Anfrage eines Landkreises zur abfallrechtlichen Einstufung von Vinasse u.a. organischen Stoffen zur landwirtschaftlichen Verwertung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Anfrage einer brandenburgischen Landwirtschaftsbehörde wurden wir um eine Bewertung der An- bzw. Nichtanwendung abfallrechtlicher Vorschriften für

- Gärreste aus der Vergärung von Getreideschlempen bei der Bioethanolherstellung,
- Obstschlempe, Trester und Filtrerrückstände aus der Pektinherstellung und
- abgetragene Pilzkultursubstrate

gebeten.

In Abstimmung mit der Abteilung 5 (u.a. verantwortlich für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft außer Bioabfall- und Klärschlammverordnung) sowie der Abteilung 3 (u.a. verantwortlich für Düngemittel) nehme ich zu den o.g. Fragen wie folgt Stellung.

1. Auf Ihre ausdrückliche Nachfrage bestätige ich, dass die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) auf die o.g. Fallkonstellationen anwendbar sind und es sich bei diesen Stoffen oder Gegenständen um Abfälle handelt.

Fallen im Herstellungsprozess Stoffe oder Gegenstände an, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung darauf gerichtet ist, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese anderen anfallenden Stoffe Abfälle darstellen (Entledigungsfiktion gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Ein solcher anderer anfallender

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUL

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

lender Stoff' ist bei der Alkohol- bzw. Getränkeherstellung beispielsweise Vinasse. Um eine solche Fallkonstellation handelt es sich auch bei den o.g. Resten aus der Vergärung von Getreideschlempen bei der Bioethanolherstellung, bei Obstschlempe, Trester und Filtrerrückständen aus der Pektinherstellung sowie den abgetragenen Pilzkultursubstraten, die aus einem Produktionsprozess stammen.

- b) Ob von der o.g. Annahme der Abfalleigenschaft abgewichen werden kann, ist allenfalls im Einzelfall zu beantworten. Weder die Bundesregierung noch die Europäische Kommission haben von ihren Regelungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht, für diese Stoffe im Verordnungswege das Abfallende oder gar die Nebenprodukteigenschaft zu bestimmen (§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 KrWG, Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle). Für die Prüfung des Abfallendes sind kumulativ mehrere Voraussetzungen zu erfüllen (im einzelnen § 5 Abs. 1 KrWG): der Stoff oder Gegenstand muss den Verwertungsprozess durchlaufen haben (a), der Stoff oder Gegenstand muss üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet werden (b), es muss ein Markt für den Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage nach ihm bestehen (c), der Stoff oder Gegenstand muss alle für die Zweckbestimmungen technischen Anforderungen erfüllen (d), die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands darf insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führen (e).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stoff oder der Gegenstand auch als Nebenprodukt angesehen werden, selbst wenn sich das Herstellungsverfahren nicht hauptsächlich auf den Stoff oder den Gegenstand richtet (§ 4 Abs. 1 KrWG): es muss dann sichergestellt sein, dass der Stoff oder der Gegenstand weiter verwendet wird (a), eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung darf nicht erforderlich sein (b), der Stoff muss als integraler Bestandteil des Herstellungsprozesses erzeugt worden sein (c), die weitere Verwendung muss rechtmäßig sein, wobei alle Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsanforderungen zu erfüllen sind (d).

Ein mögliches Indiz für ein Abfallende bzw. die Einstufung als Nebenprodukt stellen die Existenz von Produktnormen oder –spezifikationen im Markt und deren Einhaltung dar (s.o. Merkmal d) zu § 4 Abs. 1 KrWG). Falls diese nicht existieren, ist es ein Hinweis darauf, dass es sich nicht um ein Nebenprodukt handelt. Dagegen könnte es für die Herstellung eines Nebenproduktes sprechen, wenn der Produktionsprozess gezielt in Hinblick auf das Erreichen der Produktqualität des Nebenproduktes gesteuert wird. Für Vinasse sind jedenfalls keine eindeutigen Produktnormen oder –spezifikationen erkennbar, zumal die Vinasse nicht nur als Rohr-Vinasse aus der Alkoholherstellung, sondern

auch als Rüben-Vinasse aus der Zitronensäureherstellung, und auch als Rüben-Vinasse aus der Hefeherstellung vorkommt, jeweils unterschiedliche Zusammensetzungen aufweist – und im Übrigen sowohl als Futter- wie als Düngemittel Einsatz findet. Auch ist nicht erkennbar, dass der jeweilige Herstellungsprozess für die dabei anfallende Vinasse gezielt gesteuert wird. Insofern ist auch hieraus nicht auf eine Nebenprodukteigenschaft z.B. für Vinasse zu schließen.

- c) Für die von Ihnen genannten Gärreste, Obstschlempen etc. gelten die o.g. Überlegungen entsprechend. Eine Prüfung auf das Erreichen des Abfallendes scheidet in diesen Fällen bereits daran, dass kein Abfallbehandlungsverfahren stattgefunden hat, also der Verwertungsprozess nicht durchlaufen wurde (s.o. zu § 5 KrWG). Auch abgetragene Pilzsubstrate, die bei der Herstellung von Speisepilzen anfallen, sind regelmäßig als Abfall zu betrachten.

Sie fallen neben den düngerechtlichen Bestimmungen damit auch in den Geltungsbereich der Bioabfallverordnung (BioAbfV). In Anhang 1 BioAbfV sind die Pilzkultursubstrate unter der AVV Nr. 02 01 99 als für eine Verwertung auf Flächen grundsätzlich geeigneter Bioabfall aufgeführt. Abfallrechtliche Bestimmungen (Hygienisierungs-, Untersuchungs- und Nachweispflichten) der BioAbfV sind damit zu beachten.

2. Dem Erreichen des Endes der Abfalleigenschaft hat der Gesetzgeber bewusst relativ hohe Hürden gesetzt, weil mit dem Verlust des Abfallstatus i.d.R. dem Produkt der Europäische Markt offen steht und eine Kontrolle des ordnungsgemäßen und schadlosen Einsatzes nicht mehr sichergestellt ist.

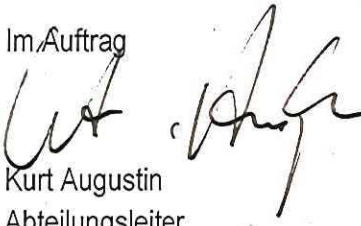
Eine sorgfältige Prüfung der Abfalleigenschaft eines Stoffes durch die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde ist auch deshalb erforderlich, weil im weiteren Verlauf der Verwendung des Stoffes jede andere Abfallwirtschaftsbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich eigenständig die Abfalleigenschaft prüft, soweit es - wie hier - an einer bundeseinheitlichen Festlegung fehlt.

Die genannten Materialien können als Abfall unter den spezifischen Anforderungen des Bodenschutz- und Düngerechts zur Düngung oder Bodenverbesserung eingesetzt werden. Sie verlieren mit Vollendung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung im Boden ihre Abfalleigenschaft.

3. Die Zuordnung von Abfällen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) entscheidet nicht über die Abfalleigenschaft von Stoffen oder Gegenständen; ergänzend können jedoch insofern nachfolgende Hinweise gegeben werden. Für die Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten nach der Abfallverzeichnis-

Verordnung (AVV) liegt die Verantwortung hierfür beim Erzeuger oder Besitzer von Abfällen (Abfallerzeuger). Sie unterliegt der allgemeinen Überwachung durch die zuständigen Abfallwirtschaftsbehörden. Die Zuordnung des Abfallschlüssels (Abfallart) erfolgt herkunftsbezogen nach der AVV unter Berücksichtigung der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung (Erlass Nr. 5/1/16 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 08. April 2016, ABl. S. 507). Gleiche Materialien werden bei unterschiedlicher Herkunft anderen Abfallarten zugeordnet, mögliche Entsorgungswege spielen dabei keine Rolle. Die Zuordnung hängt somit vom jeweiligen Entstehungsprozess ab und wird i.d.R. bereits im Genehmigungsverfahren für die Anlage festgeschrieben. Die Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde für die Anlage des Abfallerzeugers sollte bei Fragen zur Einordnung erster Ansprechpartner sein.

Im Auftrag



Kurt Augustin
Abteilungsleiter